

# **Bebauungsplan NB 16 „Zum Schützingrund“, Rommerskirchen**

**FACHBEITRAG ZUR ARTENSCHUTZPRÜFUNG**



Auftraggeber:

**Gemeinde Rommerskirchen  
Amt für Grundstücksmanagement  
41565 Rommerskirchen**

bearbeitet durch:



**Institut für Vegetationskunde, Ökologie  
und Raumplanung, Volmerswerther Straße 80-86,  
40221 Düsseldorf, Tel. 0211 - 601845-60**

Projekt Nr. 1047

Bearbeitung: Dipl.-Biol. Dr. Martina Ruthardt

Düsseldorf, im Dezember 2014

## Inhalt

1	Anlass und Aufgabenstellung .....	1
2	Rechtliche Grundlagen .....	1
3	Methodik und Datengrundlage .....	3
4	Beschreibung des Vorhabens.....	4
4.1	Lage und Beschreibung des Plangebietes.....	4
4.2	Wirkfaktoren .....	7
5	Ermittlung der planungsrelevanten Arten .....	8
6	Darlegung der Betroffenheit der planungsrelevanten Arten .....	9
7	Konfliktbetrachtung .....	18
8	Zusammenfassung .....	21
9	Literaturverzeichnis .....	22

## 1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Rommerkirchen beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplanes NB 16 „Zum Schützengrund“ und plant damit Wohnbebauung auf einer derzeit landwirtschaftlich genutzten Fläche am Siedlungsrand von Butzheim, Rommerskirchen.

Mit der Kleinen Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) von Dezember 2007 hat der Bundesgesetzgeber das deutsche Artenschutzrecht an die europäischen Vorgaben angepasst. Es müssen nunmehr die Artenschutzbelange bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren entsprechend den europäischen Bestimmungen geprüft werden. Im Rahmen der sogenannten Artenschutzprüfung ist zu klären, ob vorhabenbedingte Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften zu erwarten sind und wie oder ob diese im Falle ihres Auftretens auszuräumen sind.

## 2 Rechtliche Grundlagen

Die gesetzlichen Anforderungen zum Artenschutz sind im BNatSchG geregelt, das unter anderem europäische Naturschutzrichtlinien, insbesondere die Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL, RL 92/43/EWG) und die Vogelschutzrichtlinie (VSch-RL, RL 2009/147/EG), in nationales Recht umsetzt. Mit Inkrafttreten des BNatSchG vom 29.07.2009 am 01.03.2010 sind insbesondere die §§ 44 (Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten) und 45 Abs. 7 (Ausnahmen) zu beachten. Grundlage für das hier vorgelegte Gutachten ist die Verwaltungsvorschrift Artenschutz (VV Artenschutz) des Landes NRW (MUNLV 2010).

Im Rahmen des Fachbeitrags ist zu prüfen, ob im Falle der Projektrealisierung Konflikte mit dem Artenschutz gemäß den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG zu erwarten (Stufe I: Vorprüfung) und ob ggf. weiterführende Untersuchungen oder Betrachtungen (Stufe II: Vertiefende Prüfung) notwendig sind. Der Paragraph führt eine Reihe von Verbotstatbeständen für besonders und streng geschützte wild lebende Tiere und Pflanzen auf (Zugriffsverbote).

Hiernach ist es verboten

- „wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“ (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG);
- „wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert“ (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG);
- „Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“ (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG);

- sowie „wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören“ (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG).

Diese Zugriffsverbote werden für die in § 44 Abs. 5 S. 1 BNatSchG genannten Eingriffe und Vorhaben nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 S. 2-5 BNatSchG modifiziert. Somit gilt für alle nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffe bzw. nach § 18 Abs. 2 S. 1 BauGB zulässigen Vorhaben:

- Sofern die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht vor. Im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere ist auch das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht erfüllt. Diese Freistellungen gelten auch für das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG bezüglich der Standorte wild lebender Pflanzen.
- Soweit erforderlich, können hierzu auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) eingesetzt werden.
- Die „nur“ national besonders geschützten Arten sind nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 S. 5 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verböten freigestellt und werden grundsätzlich nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt.

Für den Fall, dass ein Vorhaben nach Maßgabe der artenschutzrechtlichen Prüfung auch unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen einschließlich vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen einen Verbotstatbestand erfüllen kann, ist es nur zulässig, wenn die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen.

Zielsetzung dieses Artenschutzregimes ist

- die Sicherung der ökologischen Funktionen von Lebensstätten,
- der Erhalt aller essenziellen Habitatelemente, die für den dauerhaften Fortbestand einer Art erforderlich sind und
- der Erhalt des räumlich-funktionalen Zusammenhangs der Lebensstätten.

Als Lebensstätten gelten Fortpflanzungsstätten (Nist- und Brutstätten) sowie Ruhestätten (Wohn- und Zufluchtsstätten). Nahrungs- und Jagdgebiete sowie Flugrouten und Wanderkorridore sind grundsätzlich nicht in das Schutzregime einbezogen. Sie sind jedoch relevant, wenn sie einen essenziellen Habitatbestandteil darstellen und eine Funktionsstörung zur erheblichen Beeinträchtigung der Population führt (MUNLV 2010).

Insgesamt konzentriert sich der Artenschutz nach § 44 BNatSchG auf die europäisch geschützten FFH-Anhang-IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Aufgrund der Anzahl der in diese Schutzkategorien fallenden Arten ergeben sich jedoch grundlegende Probleme für die Planungspraxis. Aus diesem Grund hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen Arten getroffen, die bei der artenschutzrechtlichen Prüfung einzeln zu bearbeiten sind („planungsrelevante Arten“; MUNLV 2007, LANUV 2010)<sup>1</sup>.

---

<sup>1</sup> In NRW weit verbreitete Vogelarten werden als nicht planungsrelevant eingestuft. Sie befinden sich in NRW derzeit in einem günstigen Erhaltungszustand, sind im Regelfall nicht von populationsrelevanten Beeinträchtigungen bedroht und es ist auch grundsätzlich keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten zu erwarten.

### 3 Methodik und Datengrundlage

Die methodische Vorgehensweise der artenschutzrechtlichen Betrachtung für die planungsrelevanten Arten folgt der VV Artenschutz des Landes NRW und orientiert sich an den Empfehlungen des Fachinformationssystems (FIS) zum Thema „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW). Dabei werden i. d. R. die folgenden Arbeitsschritte durchgeführt, wobei – je nach Fall bzw. Ergebnis – mit dem dritten Schritt die Prüfung nach Stufe I (s. Kap. 2) abgeschlossen werden kann:

- Darstellung der relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens,
- Ermittlung der planungsrelevanten Arten und ihrer Betroffenheit,
- Darstellung der Beeinträchtigungen der Arten (Wirkprognose),
- Darstellung projektbezogener Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung artenschutzrechtlich relevanter Konflikte (sowie zur Funktionserhaltung),
- artbezogene Prüfung der Zugriffsverbote.

Die Einschätzung zum Vorkommen planungsrelevanter Arten erfolgt auf der Grundlage der vom LANUV im Fachinformationssystem (FIS: Geschützte Arten in NRW“ unter <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten>) für jedes Mess-tischblatt (MTB) in NRW als vorkommend gemeldeten Arten. Das hier betrachtete Projekt liegt im Grenzbereich der Quadranten 1 und 3 des MTB 4906 „Pulheim“, d. h. es werden alle für beide Quadranten aufgeführten Arten berücksichtigt.

An weiteren Quellen wurden ausgewertet bzw. angefragt:

- Infosysteme und Datenbanken (Naturschutz) des LANUV,
- Landschaftsinformationssystem des LANUV NRW (LINFOS),
- Atlas der Brutvögel Nordrhein-Westfalens (GRÜNEBERG et al. 2013),
- Untere Landschaftsbehörde Rhein-Kreis Neuss,
- Haus der Natur – Biologische Station im Rhein-Kreis Neuss e.V.

Aktuelle faunistische Bestandserfassungen erfolgten im Rahmen der vorliegenden artenschutzrechtlichen Betrachtung (im Sinne einer ASP Stufe I) nicht. Im vorliegenden Fall – der zunächst noch als Bagatellfall oder einfacher Fall nach der VV Artenschutz und der Gemeinsamen Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW zum Artenschutz (MBV 2010) betrachtet werden kann – werden Auswirkungen des Vorhabens auf kleinem Raum auf Basis allgemeiner Kenntnisse zu artspezifischen Lebensweisen und Habitatansprüchen beurteilt, die vor dem Hintergrund der örtlichen Gegebenheiten Rückschlüsse auf Vorhandensein bzw. Fehlen von Arten zulassen (MUNLV 2010, MKULNV 2010). Potenzial-Risiko-Analyse und „worst-case-Betrachtungen“ sind dabei erlaubt.

Zur Einschätzung von Biotopstrukturen und Habitatpotenzial im Plangebiet und seinem unmittelbaren Umfeld wurde eine Begehung am 06.11.2014 durchgeführt.

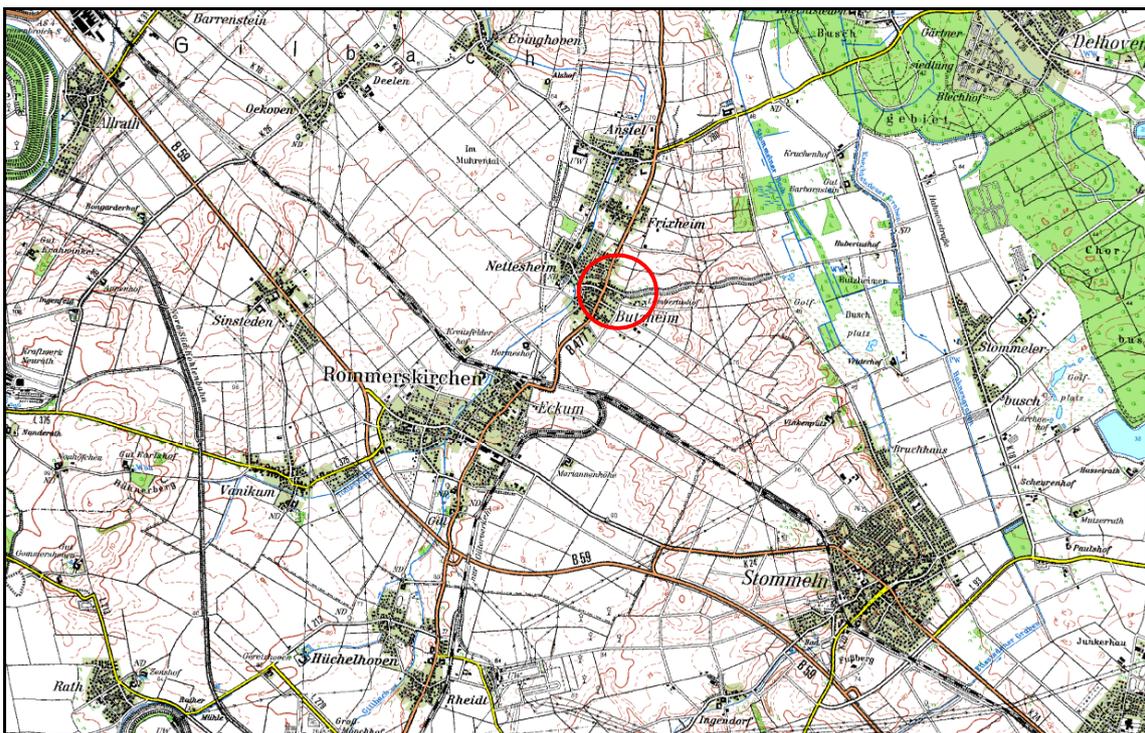
## 4 Beschreibung des Vorhabens

### 4.1 Lage und Beschreibung des Plangebietes

Das Plangebiet stellt ein kleines randliches Teilstück (ca. 0,5 ha) der offenen Kultur- bzw. Agrarlandschaft östlich von Butzheim/Nettesheim dar (s. Abb. 1 u. 2). Das Plangebiet unterliegt keinem Schutz nach BNatSchG (Naturschutzgebiet, § 62-Biotop o.ä.) und gilt auch nicht als schutzwürdiges Biotop (gemäß Biotopkataster NRW beim LANUV).

Die betroffene Ackerfläche (aktuell Wintergetreide) liegt an der Straße „Zum Schützengrund“, die das neue Wohngebiet erschließt und auf deren Südseite bereits Wohnhäuser errichtet wurden (s. Abb. 3). Im unmittelbaren Umfeld des Plangebiets (bis zu einem Abstand von ca. 50 m, nachfolgend inkl. Plangebiet auch als Betrachtungsgebiet bezeichnet) befinden sich somit Wohnbebauung, nördlich und östlich angrenzend weitere landwirtschaftliche Nutzflächen (s. Abb. 4). Westlich grenzt eine unbebaute überwiegend langgrasig bewachsene kleinere Fläche an, die nördlich in einen offenbar ebenfalls brach liegenden Bereich übergeht (mit Gebüsch (v. a. Brombeere), einzelnen Gehölzen).

Im Rahmen der Begehung (s. Kap. 3) wurden im Baumbestand im unmittelbaren Umfeld des Plangebiets keine Nester, Horste oder Höhlen ausgemacht.



**Abb. 1: Lage des Plangebietes**  
(Quelle der Kartengrundlage: Bezirksregierung Köln, © Geobasis NRW)



**Abb.2: Abgrenzung des Plangebietes (—)**  
(Quelle Luftbild: Bezirksregierung Köln, © Geobasis NRW)



**Abb. 3: Die Straße „Zum Schützengrund“ mit der angrenzenden zur Bebauung vorgesehenen Ackerfläche (rechts im Bild)**

© IVÖR



**Abb. 4: Ackerfläche, in der das Plangebiet liegt, u. östlich angrenzender Feldweg © IVÖR**



**Abb. 5: Brach liegende Flächen (nord-)westlich des Plangebiets**

© IVÖR

## 4.2 Wirkfaktoren

Mit der Realisierung eines Bauvorhabens sind verschiedene Auswirkungen (in der Regel bau-, anlage- und betriebsbedingt) auf die Umwelt verbunden. Diese können vorübergehend oder dauerhaft zum Verlust oder zur Beeinträchtigung der Umweltpotenziale und –funktionen führen.

Im Plangebiet sollen einige Wohnhäuser (Einfamilienhäuser) errichtet werden (s. Abb. 6). Hinter den rückwärtigen Gärten ist ein Pufferstreifen (ca. 10 m breit) zur offenen Feldflur vorgesehen.

Anlagebedingt gehen durch die Flächeninanspruchnahme ca. 5000 m<sup>2</sup> einer Ackerfläche als Biotop bzw. möglicher Lebensraum bestimmter Arten verloren. Als Gehölze sind ggf. offensichtlich kürzlich gepflanzte Straßenbäume (s. Abb. 3) betroffen. Mit der geplanten Wohnbebauung werden neue Grünstrukturen (Bäume, Gärten etc.) entstehen, welche auch als Abschirmung zur landwirtschaftlichen Nutzfläche vorgesehen sind (s. Abb. 6). Hohe oder blockartige Baukörper oder neue Verkehrsflächen mit Zerschneidungs-, Hindernis- oder Fallenwirkungen sind nicht zu erwarten.

Als baubedingte Wirkfaktoren sind temporäre akustische und visuelle Störreize (z. B. Baulärm, Bewegungsunruhe) und Erschütterungen zu betrachten. Durch Baufeldräumung kann es grundsätzlich zur Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und – ggf. dabei – zur Tötung und Verletzung von Tieren kommen.

Betriebs- bzw. nutzungsbedingte Auswirkungen beinhalten ebenfalls stoffliche (z. B. Staub, Abgase) und nicht stoffliche Emissionen (akustische und visuelle Störreize durch Lärm und Beleuchtung, Bewegung und menschliche Aktivitäten). Diese werden dem vom Umfeld bzw. der Nachbarschaft ausgehenden Störungsdruck entsprechen; es ist dabei davon auszugehen, dass die im betroffenen Raum vorhandene Vorbelastung aufgrund des Umfangs des Vorhabens nicht signifikant verstärkt wird und im Siedlungsrandbereich siedelnde Arten dies i. d. R. tolerieren.

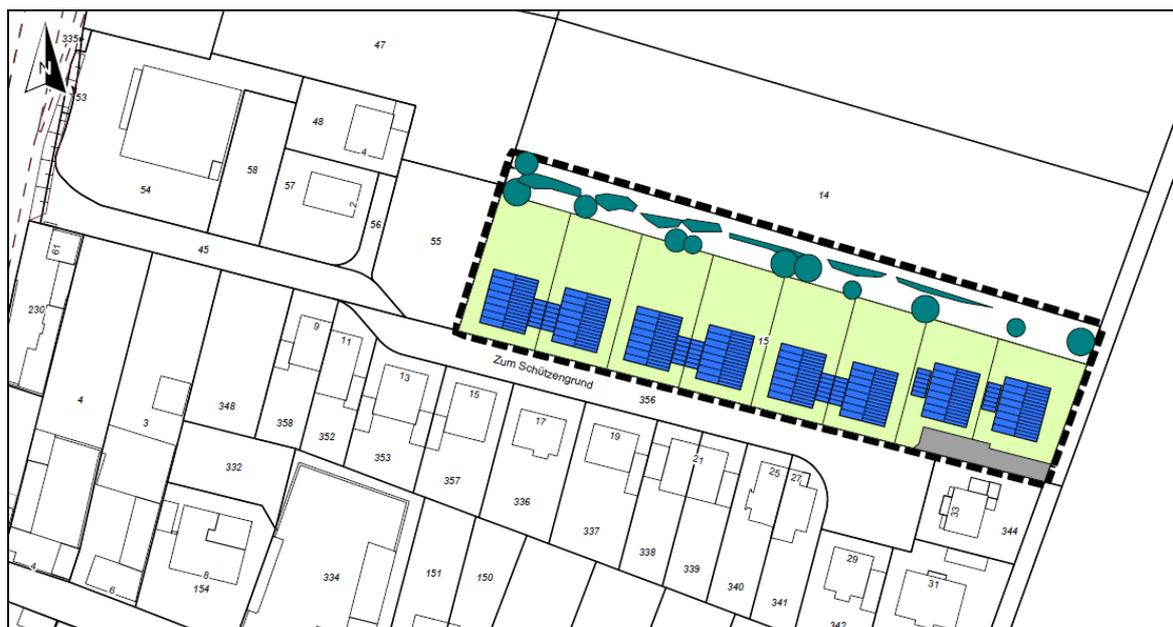


Abb. 6: Bebauungsplan – Entwurf (Quelle: Gemeinde Rommerskirchen)

## 5 Ermittlung der planungsrelevanten Arten

Für die Quadranten 1 u. 3 des Messtischblattes 4906 „Pulheim“ gibt das LANUV (FIS, download vom 10.11.2014) insgesamt 31 planungsrelevante Arten an (s. Tab. 1).

**Tab.1: Planungsrelevante Arten**

Art	Wissenschaftlicher Name
<b>Säugetiere (Mammalia)</b>	
Feldhamster	<i>Cricetus cricetus</i>
<b>Vögel (Aves)</b>	
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>
Grausammer	<i>Emberiza calandra</i>
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>
Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>
Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>
Nachtigall	<i>Luscinia megarynchos</i>
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>
Waldohreule	<i>Asio otus</i>
Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>
<b>Lurche (Amphibia)</b>	
Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>
Springfrosch	<i>Rana dalmatina</i>
<b>Kriechtiere (Reptilia)</b>	
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>

Aus den anderen Quellen (s. Kap. 3) oder der Begehung ergaben sich keine Hinweise auf ein aktuelles oder potenzielles Vorkommen weiterer planungsrelevanter Arten der Fauna und Flora im Betrachtungsgebiet (Plangebiet und unmittelbares Umfeld).

## 6 Darlegung der Betroffenheit der planungsrelevanten Arten

Im Folgenden werden für jede der für die Messtischblatt-Quadranten genannten Arten die Wahrscheinlichkeit eines aktuellen Vorkommens<sup>2</sup> im Plangebiet und dem unmittelbaren Umfeld (s. Kap. 4.1 u. Abb. 2) sowie ihre Betroffenheit bzw. mögliche Beeinträchtigungen, die artenschutzrechtliche Konflikte verursachen könnten, abgeschätzt. Dies erfolgt unter Berücksichtigung der vorhandenen Datenquellen, der Lebensraumsprüche der Arten<sup>3</sup>, der vorhandenen Biotopstrukturen (vgl. Kap. 4.1) und der Wirkfaktoren (s. Kap. 4.2). Dabei werden die Namen der Arten, deren Vorkommen im hier betrachteten Gebiet nicht erwartet wird, grau dargestellt, die der potenziell oder nachweislich vorkommenden Arten schwarz. Arten, bei denen Beeinträchtigungen zu artenschutzrechtlichen Konflikten führen können, werden durch **Fettdruck** hervorgehoben.

Art	Lebensraumspruch	Betroffenheit
<b>Säugetiere (Mammalia)</b>		
<b>Feldhamster</b>	Der Feldhamster ist eine Charakterart der Ackerlandschaften. Er besiedelt tiefgründige, nicht zu feuchte Löss- und Lehmböden mit einem Grundwasserspiegel von über 120 cm unter Flur. Diese Bodenverhältnisse benötigt er zur Anlage seiner selbst gegrabenen, verzweigten Bausysteme. Ab dem Spätsommer „hamstert“ er 1,0 bis 1,5 kg Feldfrüchte als Vorrat, bevor im Oktober der ca. 6-monatige Winterschlaf beginnt.	Da für das Vorhaben eine Ackerfläche in Anspruch genommen wird, die grundsätzlich als Lebensraum geeignet ist, und sich zudem bei Rommerskirchen eines der letzten Feldhamster-Vorkommen in NRW befindet, ist ein Konflikt von artenschutzrechtlicher Relevanz nicht auszuschließen.
<b>Vögel (Aves)</b>		
Baumfalke	Der Baumfalke kommt in NRW als seltener Brutvogel und als Durchzügler vor. Baumfalken besiedeln halboffene, strukturreiche Kulturlandschaften mit Feuchtwiesen, Mooren, Heiden sowie Gewässern. Brutplätze (Horste) befinden sich meist in lichten Altholzbeständen (häufig 80-100jährige Kiefernwälder), in Feldgehölzen, Baumreihen oder an Waldrändern.	Aufgrund der vorhandenen Biotop- bzw. fehlenden Landschaftsstrukturen werden in Plangebiet und Umfeld Habitatsprüche der Art nicht erfüllt. Ein Vorkommen der Art ist nicht zu erwarten.
<b>Feldlerche</b>	Die Feldlerche ist eine Charakterart der offenen Feldflur. Sie bewohnt reich strukturiertes, möglichst kleinflächig gegliedertes Ackerland, extensiv genutzte	Das intensiv genutzte Ackerland bzw. das kleinflächige Plangebiet selbst mit den angrenzenden Siedlungsstrukturen weist nur eine bedingte Habitateignung für die Art

<sup>2</sup> Gemeint ist hier nicht ein Überfliegen oder ein zufällig gelegentlicher, unregelmäßiger Aufenthalt im vom Vorhaben betroffenen Bereich (vgl. Definition einer Lebensstätte in § 7 BNatSchG). Denn daraus ist i. d. R. abzuleiten, dass dieser Bereich keine besondere Funktion für die Art/das Individuum hat, d. h. sie nicht darauf angewiesen ist.

<sup>3</sup> basierend auf den Artbeschreibungen des LANUV (Fachinformationssystem/Geschützte Arten)

Art	Lebensraumanspruch	Betroffenheit
	Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete. Das Nest wird in Bereichen mit kurzer und lückiger Vegetation in einer Bodenmulde angelegt.	auf. Dennoch ist ein potenzielles Vorkommen als Brutvogel im Plangebiet oder seinem Umfeld nicht auszuschließen und damit auch nicht vorhabenbedingte Beeinträchtigungen von artenschutzrechtlicher Relevanz.
Feldsperling	Der Feldsperling ist ein Charaktervogel der Übergangsbereiche zwischen menschlichen Siedlungen und der reich gegliederten Kulturlandschaft mit Einzelhöfen, Obstwiesen, Baumgruppen, Hecken und Feldgehölzen. Typischerweise besiedelt er das landwirtschaftlich genutzte Umland der Dörfer und Städte. Feldsperlinge brüten meist in Baumhöhlen, aber auch in Gebäudenischen und in Nistkästen.	Ein Vorkommen als Nahrungsgast ist im Betrachtungsgebiet möglich. Die Bedeutung der Ackerfläche (Plangebiet) als potenzieller Nahrungsfläche bzw. ihr Verlust ist angesichts ihrer Größe und vorhandener Ausweichmöglichkeiten zu vernachlässigen. Potenziell als Fortpflanzungs- und Ruhestätte geeignete Bäume oder Gebäude sind im Plangebiet und seinem unmittelbaren Umfeld nicht vorhanden oder durch das Vorhaben betroffen. Vorhabenbedingte Beeinträchtigungen bzw. Konflikte mit artenschutzrechtlicher Relevanz sind daher nicht zu erwarten.
Grauammer	Die Grauammer ist ein typischer Brutvogel (Bodenbrüter) der Agrarlandschaft mit guten Böden. Besiedelt werden offene, nahezu waldfreie Gebiete, mit einer großflächigen Acker- und Grünlandnutzung, wobei unbefestigte Wege und Säume für die Nahrungssuche (Insekten, Sämereien) wichtig sind.	Das intensiv genutzte Ackerland im Betrachtungsgebiet und insbesondere das Plangebiet selbst weisen mit den umgebenden Siedlungsstrukturen, aber fehlenden Ackerrainen nur eine bedingte Habitat-eignung auf. Auch konnte die Art im Rahmen einer 2009 durchgeführten Erfassung im mittleren und südlichen Rhein-Kreis Neuss östlich von Nettesheim/Frixheim (s. Abb. 1) nicht nachgewiesen werden (IVÖR 2009). Ein Vorkommen der Art ist daher im hier betrachteten Gebiet nicht zu erwarten.
Graureiher	Der Graureiher besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern diese mit offenen Feldfluren (z.B. frischem bis feuchten Grünland oder Ackerland) und Gewässern kombiniert sind. Besonders als Nahrungsgast tritt er jedoch immer häufiger in menschlicher Nähe (z. B. Gärten) auf. Graureiher sind Koloniebrüter, die ihre Nester auf Bäumen, v.a. Fichten, Kiefern und Lärchen, anlegen.	Ein Vorkommen als Nahrungsgast im hier betrachteten Gebiet ist möglich. Negative Auswirkungen sind durch den vorhabenbedingten Verlust einer begrenzten Ackerfläche nicht zu erwarten. Ausweichmöglichkeiten sind im Umfeld (weitere landwirtschaftliche Nutzflächen, Weidefläche) ausreichend vorhanden. Vorhabenbedingte Beeinträchtigungen bzw. Konflikte mit artenschutzrechtlicher Relevanz sind nicht zu erwarten.
Habicht	Der Habicht bevorzugt Kulturlandschaften mit einem Wechsel von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehöl-	Da im Rahmen der Begehung keine Eignung des Baumbestandes im unmittelbaren Umfeld des Plangebietes als Bruthabitat festgestellt wur-

Art	Lebensraumanspruch	Betroffenheit
	<p>zen. Als Bruthabitate können Waldinseln ab einer Größe von 1-2 ha genutzt werden. Die Brutplätze befinden sich zumeist in Wäldern mit altem Baumbestand, vorzugsweise mit freier Anflugmöglichkeit durch Schneisen. Der Horst wird in hohen Bäumen (z. B. Lärche, Fichte, Kiefer oder Rotbuche) in 14-28 m Höhe angelegt.</p>	<p>de, ist ein Vorkommen als Brutvogel nicht zu erwarten. Ein Vorkommen als Nahrungsgast (Deckungsjäger v. a. kleinerer Vögel) ist nicht auszuschließen. Allerdings wird angesichts der arttypischen Größe seines Aktionsraumes/Jagdreviers (mehrere Quadratkilometer) nur ein unwesentlicher Teil eines potenziellen Nahrungshabitats vorhabenbedingt in Anspruch genommen bzw. betroffen. Vorhabenbedingte Beeinträchtigungen bzw. Konflikte mit artenschutzrechtlicher Relevanz sind nicht zu erwarten.</p>
<b>Kiebitz</b>	<p>Der Kiebitz gilt als Charakterart offener Grünlandgebiete, insbesondere von feuchten, extensiv genutzten Wiesen und Weiden. In NRW brüten aber inzwischen ca. 80% aller Kiebitze auf Ackerflächen wo der Bruterfolg stark abhängig von der Bewirtschaftungsintensität bzw. dem Nutzungsregime ist.</p>	<p>Das intensiv genutzte Ackerland bzw. das kleinflächige Plangebiet selbst weist mit den angrenzenden Siedlungsstrukturen nur eine bedingte Habitateignung für die Art auf. Dennoch ist ein potenzielles Vorkommen als Brutvogel im Plangebiet oder seinem Umfeld nicht auszuschließen und damit auch nicht vorhabenbedingte Beeinträchtigungen von artenschutzrechtlicher Relevanz.</p>
Kleinspecht	<p>Der Kleinspecht bewohnt lichte Laub- und Mischwälder, Weich- und Hartholzauen sowie feuchte Erlen- und Hainbuchenwälder mit einem hohen Alt- und Totholzanteil. Er erscheint aber auch im Siedlungsbereich (Parkanlagen, alten Villen- und Hausgärten sowie in Obstgärten mit altem Baumbestand). Die Nisthöhle wird in totem oder morschem Holz, bevorzugt in Weichhölzern (v.a. Pappeln, Weiden) angelegt.</p>	<p>Im Plangebiet und Umfeld sind arttypische Lebensräume bzw. geeignete Waldbereiche oder Baumbestände nicht vorhanden. Ein Vorkommen der Art ist nicht zu erwarten.</p>
Kuckuck	<p>Den Kuckuck kann man in fast allen Lebensräumen, bevorzugt in Parklandschaften, Heide- und Moorgebieten, lichten Wäldern sowie an Siedlungsrändern und auf Industriebrachen antreffen. Der Kuckuck ist ein Brutschmarotzer. Das Weibchen legt jeweils ein Ei in ein fremdes Nest von bestimmten Singvogelarten (bevorzugte Wirtsarten i. d. R. nicht planungsrelevant).</p>	<p>Das hier betrachtete Gebiet ist aufgrund der Lage in der landwirtschaftlich intensiv genutzten Börde-landschaft (vgl. GRÜNEBERG et al. 2013) und der vorhandenen Biotopstrukturen als arttypischer Lebensraum kaum geeignet. Ein Vorkommen der Art ist auf jeden Fall im Plangebiet selbst nicht zu erwarten und ebenso wenig vorhabenbedingte Beeinträchtigungen (z. B. Störungen von Wirtsvögeln) im Umfeld.</p>

Art	Lebensraumanspruch	Betroffenheit
Mäusebussard	<p>Er besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind. Als Horststandort dienen Randbereiche von Waldgebieten, Feldgehölze sowie Baumgruppen und Einzelbäume. Zur Jagd auf bodenbewohnende Kleintiere sucht der Mäusebussard Offenlandbereiche in der weiteren Umgebung des Horstes auf.</p>	<p>Ein Vorkommen als Nahrungsgast im Betrachtungsgebiet ist möglich. Die Bedeutung und der Verlust der Ackerfläche (Plangebiet) als potenzieller Nahrungsfläche sind angesichts der Größe des Plangebietes, der artspezifischen Jagdrevier-/Aktionsraumgrößen (einige Quadratkilometer) und vorhandener Ausweichmöglichkeiten zu vernachlässigen. Potenziell als Fortpflanzungsstätte geeignete Strukturen sind nicht vorhanden bzw. vorhabenbedingt betroffen. Vorhabenbedingte Beeinträchtigungen bzw. Konflikte mit artenschutzrechtlicher Relevanz sind nicht zu erwarten.</p>
Mehlschwalbe	<p>Die Mehlschwalbe lebt als Kulturfollower in menschlichen Siedlungsbereichen. Als Koloniebrüter bevorzugt sie frei stehende, große und mehrstöckige Einzelgebäude in Dörfern und Städten, wo die Nester an den Außenwänden angebracht werden. Für den Nestbau werden Lehmpfützen und Schlammstellen benötigt. Als Nahrungshabitat dient der Luftraum über insektenreichen Gewässern und offenen Agrarlandschaften (Grünflächen) in der Nähe der Brutplätze.</p>	<p>Ein Vorkommen als Nahrungsgast im Betrachtungsgebiet ist möglich. Die Bedeutung bzw. der Verlust der Ackerfläche (Plangebiet) als potenzieller, jedoch nur bedingt geeigneter Nahrungsfläche ist angesichts der Größe des Plangebietes und vorhandener Ausweichmöglichkeiten zu vernachlässigen. Gebäude als potenzielle Neststandorte sind anlagebedingt nicht betroffen. Soweit sich im Umfeld Nistplätze befinden, sind Auswirkungen für die anpassungsfähige, an anthropogene Störreize gewöhnte Art und damit insgesamt vorhabenbedingte Beeinträchtigungen bzw. Konflikte mit artenschutzrechtlicher Relevanz nicht zu erwarten.</p>
Mittelspecht	<p>Der Mittelspecht gilt als eine Charakterart eichenreicher Laubwälder (v.a. Eichen-Hainbuchenwälder, Buchen-Eichenwälder), er besiedelt aber auch andere Laubmischwälder. Aufgrund seiner speziellen Nahrungsökologie (v.a. stamm- und rindenbewohnenden Insekten) ist der Mittelspecht auf alte, grobborkige Baumbestände und Totholz angewiesen. Geeignete Waldbereiche sind i. d. R. mehrere Hektar groß.</p>	<p>Aufgrund der vorhandenen Biotopstrukturen sind das Plangebiet und das hier betrachtete Umfeld als Lebensraum für die Art nicht geeignet. Ein Vorkommen der Art im Plangebiet ist auszuschließen.</p>
Nachtigall	<p>Die Art ist ein Brutvogel unterholzreicher Laub- und Mischwälder mit einer ausgeprägten Strauchschicht. Brutplätze finden sich auch in Parkanlagen mit dichtem Unterwuchs sowie Feldgehölzen, Gebüsch und He-</p>	<p>Im Plangebiet und seinem unmittelbar angrenzenden Umfeld werden artspezifische Ansprüche an den Lebensraum (Brut- und gleichzeitig Nahrungshabitat) nicht erfüllt. Ein Vorkommen der Art ist nicht zu erwarten.</p>

Art	Lebensraumanspruch	Betroffenheit
	cken. Dabei ist eine ausgeprägte Krautschicht für die Nestanlage, zur Nahrungssuche und für die Aufzucht der Jungen wichtig.	
Neuntöter	Der Neuntöter bewohnt extensiv genutzte, halboffene Kulturlandschaften mit aufgelockertem Gebüschbestand, Einzelbäumen sowie insektenreichen Ruderal- und Saumstrukturen. Besiedelt werden Heckenlandschaften mit Wiesen und Weiden, trockene Magerrasen, gebüschreiche Feuchtgebiete sowie Waldränder oder größere Windwurfflächen in Waldgebieten. Ein wichtiger Habitatbestandteil sind Dornsträucher.	Die intensiv genutzte Ackerlandschaft, zu der das Plangebiet gehört, ist als Lebensraum für die Art als ungeeignet einzustufen, dies gilt auch für die siedlungsnahen Gehölzstrukturen im Umfeld des Plangebiets (vgl. Kap. 4.1). Ein Vorkommen der Art - insbesondere im Plangebiet und seinem unmittelbaren Umfeld - ist auszuschließen.
Pirol	Der Pirol bevorzugt als Lebensraum den Kronenbereich lichter, feuchter und sonniger Laubwälder, Auwälder und Feuchtwälder in Gewässernähe (oft Pappelwälder). Gelegentlich werden auch kleinere Feldgehölze sowie Parkanlagen und Gärten mit hohen Baumbeständen besiedelt	Im Plangebiet und Umfeld sind arttypische Lebensräume bzw. geeignete Waldbereiche oder Baumbestände nicht vorhanden. Ein Vorkommen der Art ist auszuschließen.
Rauchschwalbe	Die Rauchschwalbe gilt als Charakterart für eine extensiv genutzte bäuerliche Kulturlandschaft. Ihre Nester baut sie in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten (z.B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude) aus Lehm und Pflanzenteilen. Die Nahrungshabitate liegen meist über offenen Grünlandflächen, wo Insekten im Flug erbeutet werden.	Ein Vorkommen als Nahrungsgast im Betrachtungsgebiet ist möglich. Die Bedeutung bzw. der Verlust der Ackerfläche (Plangebiet) als potenzieller, jedoch nur bedingt geeigneter Nahrungsfläche ist angesichts der Größe des Plangebietes und vorhandener Ausweichmöglichkeiten zu vernachlässigen. Als potenzielle Neststandorte geeignete Gebäude werden nicht in Anspruch genommen. Vorhabenbedingte Beeinträchtigungen bzw. Konflikte mit artenschutzrechtlicher Relevanz sind nicht zu erwarten.
Rebhuhn	Das Rebhuhn lebt als ursprünglicher Steppenbewohner in der offenen, gerne auch kleinräumig strukturierten Kulturlandschaft mit Ackerflächen, Brachen und Grünländern. Wesentliche Habitatbestandteile sind Acker- und Wiesenränder, Feld- und Wegraine sowie unbefestigte Feldwege, wo Nahrung gesucht und Nester angelegt werden.	Das intensiv genutzte Ackerland bzw. das kleinflächige Plangebiet selbst mit den angrenzenden Siedlungsstrukturen weist nur eine bedingte Habitateignung für die Art auf. Dennoch ist ein potenzielles Vorkommen als Brutvogel im Plangebiet oder seinem Umfeld nicht auszuschließen und damit auch nicht vorhabenbedingte Beeinträchtigungen von artenschutzrechtlicher Relevanz.
Schleiereule	Die Schleiereule lebt als Kulturfolger in halboffenen Landschaften.	Ein Vorkommen als Nahrungsgast im Betrachtungsgebiet ist möglich.

Art	Lebensraumanspruch	Betroffenheit
	<p>ten, die in engerem Kontakt zu menschlichen Siedlungsbereichen stehen. Als Jagdgebiete dienen Viehweiden, Wiesen, Äcker, Randbereiche von Wegen, Straßen, Gräben und Brachen. Als Nistplatz und Tagesruhesitz nutzt sie störungsarme, dunkle, geräumige Nischen in Gebäuden, die einen freien An- und Abflug gewähren.</p>	<p>Die Bedeutung der Ackerfläche (Plangebiet) als potenzieller Nahrungsfläche ist angesichts der Größe und Strukturen des Plangebietes, der artspezifischen Jagdrevier-/Aktionsraumgrößen (bis ein Quadratkilometer) und vorhandener Ausweichmöglichkeiten zu vernachlässigen. Potenziell als Fortpflanzungs- und Ruhestätte geeignete Strukturen sind nicht vorhanden bzw. durch das Vorhaben betroffen. Vorhabenbedingte Beeinträchtigungen bzw. Konflikte mit artenschutzrechtlicher Relevanz sind nicht zu erwarten.</p>
Schwarzkehlchen	<p>Das Schwarzkehlchen nutzt als Lebensraum magere Offenlandbereiche mit kleinen Gebüsch, Hochstauden, strukturreichen Säumen und Gräben. Besiedelt werden Grünlandflächen, Moore und Heiden sowie Brach- und Ruderalflächen. Wichtige Habitatbestandteile sind höhere Einzelstrukturen als Sitz- und Singwarte sowie kurzrasige und vegetationsarme Flächen zum Nahrungserwerb.</p>	<p>Da solche Lebensräume bzw. Habitatstrukturen im Betrachtungsgebiet und insbesondere dem Plangebiet nicht vorhanden sind, ist ein Vorkommen der Art auszuschließen.</p>
Sperber	<p>Der Sperber lebt in abwechslungsreichen, gehölzreichen Kulturlandschaften mit einem ausreichenden Nahrungsangebot an Kleinvögeln. Bevorzugt werden halboffene Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüsch. Reine Laubwälder werden kaum besiedelt. Seine Brutplätze befinden sich meist in Nadelbaumbeständen (v.a. in dichten Fichtenparzellen) mit ausreichender Deckung und freier Anflugmöglichkeit.</p>	<p>Da im Rahmen der Begehung keine Horste oder größere Nester im unmittelbaren Umfeld oder eine diesbezügliche Eignung des Baumbzw. Gehölzbestandes (geringe Dichte, Flächengröße, keine Nadelholzanteile) festgestellt wurden (s. Kap.4.1), ist ein Vorkommen als Brutvogel nicht zu erwarten. Ein Vorkommen als Nahrungsgast (Deckungsjäger v. a. kleinerer Vögel) ist im Plangebiet und seinem Umfeld nicht auszuschließen. Allerdings wird mit der Ackerfläche angesichts der arttypischen Größe seines Aktionsraumes/Jagdreviers (mehrere Quadratkilometer) nur ein unwesentlicher Teil eines potenziellen Nahrungshabitats in Anspruch genommen. Vorhabenbedingte Beeinträchtigungen bzw. Konflikte mit artenschutzrechtlicher Relevanz sind insgesamt nicht zu erwarten.</p>
Steinkauz	<p>Der Steinkauz besiedelt offene und grünlandreiche Kulturlandschaften mit einem guten Höhlenangebot. Als Jagdgebiete (kleine Wirbeltiere und Wirbello-</p>	<p>Da die genannten wesentlichen Habitatstrukturen (Höhlen und Grünland) im Plangebiet und seinem unmittelbaren Umfeld nicht vorhanden sind, ist ein Vorkommen</p>

Art	Lebensraumanspruch	Betroffenheit
	<p>se) werden kurzrasige Viehweiden sowie Streuobstgärten bevorzugt. Als Brutplatz nutzen die ausgesprochen reviertreuen Tiere Baumhöhlen (v.a. in Obstbäumen, Kopfweiden) sowie Hohlräume und Nischen in Gebäuden und Viehställen.</p>	<p>der Art weder als Brutvogel noch als Nahrungsgast zu erwarten.</p>
<p>Turmfalke</p>	<p>Der Turmfalke ist neben dem Mäusebussard in Deutschland der häufigste Greifvogel. Er besiedelt als Ubiquist nahezu alle Lebensräume. Er kommt in offenen strukturreichen Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen, vor. Als Jagdgebiete dienen Flächen mit niedriger Vegetation wie Dauergrünland, Äcker und Brachen. Seine natürlichen Brutplätze sind in Felsnischen, Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen oder (hohen) Gebäuden, er nutzt aber auch Nester anderer Vogelarten.</p>	<p>Ein geeigneter Brutplatz (Gebäude oder älteres Nest einer anderen Vogelart) ist im Plangebiet oder dem unmittelbaren Umfeld nicht vorhanden (s. Kap. 4.1). Ein Vorkommen als Nahrungsgast ist möglich. Allerdings wird angesichts der arttypischen Größe seines Aktionsraumes/Jagdreviers (einige Quadratkilometer) nur ein unwesentlicher Teil eines potenziellen Nahrungshabitats vorhabenbedingt in Anspruch genommen bzw. betroffen. Vorhabenbedingte Beeinträchtigungen bzw. Konflikte mit artenschutzrechtlicher Relevanz sind nicht zu erwarten.</p>
<p>Turteltaube</p>	<p>Die Turteltaube bevorzugt offene, bis halboffene Parklandschaften mit einem Wechsel aus Agrarflächen und Gehölzen. Zur Nahrungsaufnahme werden Ackerflächen, Grünländer und schütter bewachsene Ackerbrachen aufgesucht. Die Brutplätze liegen meist in Feldgehölzen, baumreichen Hecken und Gebüsch, an gebüschreichen Waldrändern oder in lichten Laub- und Mischwäldern, wo sie ihr Nest in Sträuchern oder Bäumen in 1-5 m Höhe anlegt.</p>	<p>Auch wenn die Art in Siedlungsbereichen/nähe heute nahezu verschwunden ist (GRÜNEBERG et al. 2013), ist ein Vorkommen im hier betrachteten Gebiet nicht auszuschließen. Die Bedeutung der Ackerfläche (Plangebiet) als potenzieller Nahrungsfläche ist angesichts der Größe des Plangebietes und vorhandener weiterer Ackerflächen als marginal einzustufen. Als potenzieller Neststandort kommen allenfalls Gebüsch/Gehölze nordwestlich des Plangebiets (s. Kap. 4.1) in Frage, die vorhabenbedingt nicht betroffen sind. Beeinträchtigungen bzw. Konflikte mit artenschutzrechtlicher Relevanz sind nicht zu erwarten.</p>
<p>Wachtel</p>	<p>Die Wachtel ist in offenen, gehölzarmen Kulturlandschaften mit ausgedehnten Ackerflächen anzutreffen. Besiedelt werden Ackerbrachen, Getreidefelder (v.a. Wintergetreide, Luzerne und Klee) und Grünländer mit einer hohen Krautschicht, die ausreichend Deckung bieten. Wichtige Habitatbestandteile sind Weg- und Ackerraine sowie unbefestigte Wege zur Aufnahme von Nahrung und Magen-</p>	<p>Das intensiv genutzte Ackerland bzw. das kleinflächige Plangebiet selbst weist aufgrund der siedlungsnahen Lage und im Umfeld vorhandener Gehölzstrukturen keine Habitatsignung für die Art auf. Ein Vorkommen ist daher nicht zu erwarten.</p>

Art	Lebensraumanspruch	Betroffenheit
	steinen und auch als Neststandort. Von Siedlungen, Wald oder ähnlichen, höheren Strukturen umschlossene Freiflächen werden von ihr i.d.R. nicht besiedelt.	
Waldkauz	Der Waldkauz lebt in reich strukturierten Kulturlandschaften mit einem guten Nahrungsangebot (kleine Wirbeltiere). Besiedelt werden lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen, die ein gutes Angebot an Höhlen bereithalten. Darüber hinaus werden auch Dachböden und Kirchtürme bewohnt.	Ein Vorkommen als Nahrungsgast im Betrachtungsgebiet ist nicht auszuschließen. Die Bedeutung der Ackerfläche (Plangebiet) als potenzieller Nahrungsfläche ist angesichts ihrer Größe und Struktur des Umfeldes, der artspezifischen Jagdrevier-/Aktionsraumgrößen (viele Hektar) und vorhandener Ausweichmöglichkeiten zu vernachlässigen. Potenziell als Fortpflanzungs- und Ruhestätte geeignete Bäume oder Gebäude sind im Plangebiet und seinem unmittelbaren Umfeld nicht vorhanden bzw. betroffen. Vorhabenbedingte Beeinträchtigungen bzw. Konflikte mit artenschutzrechtlicher Relevanz sind daher nicht zu erwarten.
Waldohreule	Die Waldohreule bevorzugt als Lebensraum halboffene Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen und Waldrändern. Darüber hinaus kommt sie auch im Siedlungsbereich in Parks und Grünanlagen sowie an Siedlungsrändern vor. Als Jagdgebiete werden strukturreiche Offenlandbereiche sowie größere Waldlichtungen aufgesucht. Als Nistplatz werden alte Nester von anderen Vogelarten (v.a. Rabenkrähe, Elster, Mäusebussard, Ringeltaube) genutzt.	Da im Rahmen der Begehung keine Horste oder größere Nester im unmittelbaren Umfeld oder eine diesbezügliche Eignung des Baum- bzw. Gehölzbestandes festgestellt wurden (s. Kap.4.1), ist ein Vorkommen als Brutvogel nicht zu erwarten. Ein Vorkommen als Nahrungsgast im Betrachtungsgebiet ist nicht auszuschließen. Die Bedeutung der Ackerfläche (Plangebiet) als potenzieller Nahrungsfläche ist angesichts ihrer Größe, der artspezifischen Jagdrevier-/Aktionsraumgrößen (einige Quadratkilometer) und vorhandener Ausweichmöglichkeiten zu vernachlässigen. Insgesamt sind vorhabenbedingte Beeinträchtigungen bzw. Konflikte mit artenschutzrechtlicher Relevanz nicht zu erwarten.
Waldschnepfe	Die Waldschnepfe ist ein typischer Waldvogel. Sie brütet in reich gegliederten, ausgedehnten Hochwäldern, wobei feuchte Laub- und Laubmischwälder bevorzugt werden. Dabei ist das Vorhandensein von strukturreichen Strauch- und Krautschichten sowie Lichtungen für die Anlage des Bodennestes und die Nahrungssuche wichtig.	Im Plangebiet und Umfeld sind arttypische Lebensräume bzw. geeignete Waldbereiche oder Baumbestände nicht vorhanden. Ein Vorkommen der Art ist auszuschließen.

Art	Lebensraumanspruch	Betroffenheit
<b>Kriechtiere (Reptilia)</b>		
Zauneidechse	Die Zauneidechse bewohnt reich strukturierte, offene Lebensräume mit einem kleinräumigen Mosaik aus vegetationsfreien und grasigen Flächen, Gehölzen, verbuschten Bereichen und krautigen Hochstaudenfluren. Dabei werden trocken-warme Standorte mit lockeren, sandigen Böden bevorzugt. Heute kommt sie vor allem in Heidegebieten, auf Halbtrocken- und Trockenrasen sowie an sonnenexponierten Waldrändern, Feldrainen und Böschungen (z. B. Bahndämmen) vor.	Da solche Lebensräume bzw. Habitatstrukturen im hier betrachteten Gebiet, zwischen Siedlungsbereichen und weiterem Ackerland, nicht vorhanden sind, ist ein Vorkommen der Art insbesondere im Plangebiet auszuschließen.
<b>Lurche (Amphibia)</b>		
Kreuzkröte	Die Kreuzkröte gilt als Charakterart der Sand- und Kiesabgrabungen. Sie ist eine Pionierart, die lockere, sandige Böden bevorzugt und neben Abgrabungen vor allem Ruderalflächen, Industriebrachen, Truppenübungsplätze, Abraumhalde und ähnliche Biotope mit hohem Freiflächenanteil und ausreichenden Versteckmöglichkeiten bewohnt.	Da solche Lebensräume bzw. Habitatstrukturen in Plangebiet und Umfeld nicht vorhanden sind, ist ein Vorkommen der Art auszuschließen.
Springfrosch	Der Springfrosch kommt in Hartholzauen entlang von Flussläufen, in lichten gewässerreichen Laubmischwäldern, an Waldrändern und auf Waldwiesen sowie in isoliert gelegenen Feldgehölzen und Waldinseln vor. Als Laichgewässer werden sonnenexponierte, vegetationsreiche Gewässer (Wald- und Waldrandtümpel, Weiher, kleine Teiche, Wassergräben sowie temporäre Gewässer) besiedelt.	Da solche Lebensräume bzw. Habitatstrukturen in Plangebiet und Umfeld nicht vorhanden sind, ist ein Vorkommen der Art auszuschließen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass für 15 der aufgelisteten Arten ein Vorkommen im Plangebiet und dem hier betrachteten Umfeld nicht zu erwarten oder mit einer darüber hinausgehenden Sicherheit auszuschließen ist, und damit auch keine Auswirkungen des Vorhabens zu beurteilen sind.

Für 12 potenziell als (Nahrungs-)gäste vorkommende Vogelarten (Feldsperling, Mehl- und Rauchschwalbe, Graureiher, Turteltaube, Greifvogel- und Eulenarten) sind im Falle ihres Auftretens im Plangebiet und seinem nahen Umfeld Auswirkungen des Vorhabens so gering, dass Beeinträchtigungen, die Verstöße gegen die Zugriffsverbote (s. Kap. 2) darstellen, nicht zu erwarten sind.

Im Falle von 3 potenziell vorkommenden Feldvogelarten und insbesondere des Feldhamsters erfordert das grundsätzlich vorhandene Konfliktpotenzial bei Inanspruchnahme einer Ackerfläche als typischem Lebensraum eine genauere Konfliktanalyse.

## 7 Konfliktbetrachtung

Der **Feldhamster** ist eine Charakterart der Ackerlandschaften. Im Sommer befinden sich seine Bauten meist 40-50 cm unter der Erdoberfläche. Die Winterbaue legt er frostgeschützt in einer Tiefe von bis zu 2 m an. Im Oktober beginnt der ca. 6-monatige Winterschlaf, der nur von kurzen Fressphasen unterbrochen wird (WEIDLING & STUBBE 1998, WEINHOLD 1998, MUNLV 2007).

Bevorzugt werden Äcker mit Wintergetreide (v.a. Weizen) und mehrjährigen Feldfutterkulturen besiedelt, günstig sind auch Sommergetreide und Körnerleguminosen (KUPFERNAGEL 2007, MUNLV 2007). Gemüse und Grünland meidet der Feldhamster; Kartoffeln, Zuckerrüben, Mais und Raps sind als eher ungünstig für die Art einzustufen. Neben einem ausreichenden Nahrungsangebot ist genügend Deckung entscheidend für das Überleben der Tiere. Sie finden deshalb in Getreidefeldern vor allem im Frühjahr bessere Lebensbedingungen als in Hackfruchtfeldern, die erst sehr spät genügend Deckung bieten. So ist der Feldhamster im Frühjahr und im Sommer nach der Getreideernte eher dämmerungs- und nachtaktiv, sobald die Feldfrüchte ausreichende Deckung liefern, verlagert er seine Aktivitätszeit auch auf den Tag (WEIDLING & STUBBE 1998, KAYSER & STUBBE 2003, WEINHOLD 1998). Winterkulturen, Ackerraine, Böschungen, Gräben, Hecken und junge Brachen dienen der Anlage von Winterbauen und als Ausweichquartiere während der Ernte und sind damit eine wichtige Habitatkomponente (BOYE & WEINHOLD 2004; LEOPOLD 2004; RIETSCHEL & WEINHOLD 2005).

Feldhamster sind standorttreu, wobei vor allem die Weibchen sehr kleine Aktionsräume (0,1-1 ha) bzw. Reviere haben (KAYSER & STUBBE 2003; KUPFERNAGEL 2007). Feldhamster sind Einzelgänger und kommen nur in der Paarungszeit zusammen. Die Aktionsräume der Männchen sind 1-2,5 ha groß und überlappen mehrere Weibchenreviere. Innerhalb des Lebensraumes können Entfernungen von einigen 100 m zurückgelegt werden (MUNLV 2007, TROST 2008). Längere Strecken werden von abwandernden Junghamstern zurückgelegt. Auch Nahrungsmangel oder hoher Populationsdruck können das Abwandern über größere Entfernungen (mehrere hundert

Meter) bedingen (TROST 2008). Die meisten Aktivitäten (auch Nahrungssuche) spielten sich in unmittelbarer Nähe eines oder mehrerer Hauptbaue ab (KAYSER & STUBBE 2003; KUPFERNAGEL 2007). Feldhamster ziehen immer wieder um, wobei auch verlassene Baue genutzt werden (KAYSER & STUBBE 2003). Die männlichen Tiere nutzen im Jahresverlauf durchschnittlich 9,6 Bauten, die Weibchen 3,6 Bauten (KAYSER 2001).

In NRW sind die Feldhamsterbestände seit den 1950er Jahren vor allem durch den Strukturwandel in der Landwirtschaft stark zurückgegangen, so dass die Art aktuell als vom Aussterben bedroht gilt (MEINIG et al. 2010). Das Hauptverbreitungsgebiet ist die offene weiträumige Bördelandschaft in der Kölner Bucht westlich des Rheins. Im Norden bilden Neuss und Venlo die Arealgrenze, im Westen endet die Verbreitung westlich der Niederländischen Provinz Limburg in Belgien und im Süden etwa am Nordrand der Eifel (GEIGER-ROSWORA & HUTTERER 1998). 2005 waren nur drei nennenswerte Populationen bekannt (je eine im Kreis Euskirchen, Rhein-Kreis Neuss und Rhein-Erft-Kreis) und der Gesamtbestand wurde auf 200-300 Tiere geschätzt (MUNLV 2007). Aktuell ist die Pulheimer Population vermutlich erloschen, die Rommerskirchener vom Aussterben bedroht. Auch in Zülpich lag die Zahl kartierter Baue 2011 weit unter den Vorjahren. Darüber hinaus gibt es im Rheinland nur wenige, oft unsichere Einzelnachweise (schriftl. Mitt. M. Straube 2011).

Der Feldhamster ist gemäß BNatSchG streng geschützt und wird im Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt. Sowohl landesweit als auch bundesweit gilt er als vom Aussterben bedroht. Der Erhaltungszustand in NRW ist schlecht (LANUV 2014).

Berücksichtigt man diesen Status, hat das Vorkommen bei Rommerskirchen eine besondere regionale und überregionale Bedeutung für die Erhaltung der Art. Sie ist bei Vorhaben in diesem Raum als ggf. verfahrenskritische Art zu sehen (MUNLV 2010).

Das Plangebiet und sein Umfeld sind als Habitat aufgrund der Nähe zur Siedlung suboptimal geeignet. Andererseits wurde der Feldhamster früher durchaus in Siedlungsnähe (z. B. Kleingärten) häufig beobachtet. Auch die letzten Nachweise der Rommerskirchener Population (s. o.) wurden v. a. östlich und südlich der Siedlungsbereiche von Butzheim getätigt (mdl. Biolog. Stationen im Rhein-Kreis Neuss u. im Kreis Heinsberg). Im Sinne einer „worst case“-Betrachtung sind damit vorhabenbedingte Individuenverluste bei Erdarbeiten im Rahmen der Baufeldräumung sowie Zerstörung oder Schädigung von Bauen als Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten nicht auszuschließen. Im Zusammenhang mit der oben dargestellten und insbesondere aktuell kritischen Bestandssituation in der Kölner Bucht westlich des Rhein (mdl. Herr Stevens, Biologische Station Rhein-Kreis Neuss) begründet dies die Notwendigkeit, das Plangebiet vor einem Eingriff auf ein Vorkommen des Feldhamsters zu überprüfen.

Bei „worst case-Betrachtung“ können für 3 weitere Arten (**Feldlerche, Kiebitz, Rebhuhn**) trotz geringer Eignung des Plangebietes als Bruthabitat vorhabenbedingte Beeinträchtigungen nicht völlig ausgeschlossen werden. In Frage kommen ein Tötungsrisiko und gleichzeitig eine Schädigung bzw. Zerstörung möglicherweise vereinzelt vorhandener Fortpflanzungs- und Ruhestätten bei Baufeldräumung/vorbereitung auf der Ackerfläche. Dies führt jedoch nicht zu einem Konflikt mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften, wenn die Baufeldräumung im Zeitraum Ende September bis Februar stattfindet, also außerhalb der Fortpflanzungszeiten. Damit werden im Sinne des Artenschutzes nach BNatSchG § 44 Verletzung oder Tötung von Individuen der o. g. Ar-

ten und gleichzeitig in NRW nicht planungsrelevanter<sup>4</sup> (Feld-)Vogelarten vermieden bzw. minimiert, weil sich diese Arten dann i. d. R. entweder auf dem Zug oder in ihren Überwinterungsgebieten befinden oder ausweichen können – da sie zu dieser Zeit nicht an eine Fortpflanzungsstätte (Brutplatz) gebunden sind. Soweit durch Baufeldräumung potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten der genannten Arten verlorengehen, ist davon auszugehen, dass deren Funktion im räumlichen und zeitlichen Zusammenhang durch die angrenzenden ausgedehnten Ackerflächen weiterhin erfüllt wird. Damit wird durch die Zerstörung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte, die arttypischerweise jedes Jahr neu angelegt wird, außerhalb der Nutzungszeit gemäß § 44 Abs. 5 S. 2-5 BNatSchG kein Verbotstatbestand ausgelöst (vgl. Kap. 2, Seite 2).

Um die Prognose zu verifizieren wird dennoch empfohlen, im Zusammenhang mit der im Frühjahr (je nach Witterung ab Ende März/April) durchzuführenden Untersuchung zu einem Vorkommen des Feldhamsters auch das Vorkommen der Feldvogelarten im Vorhabenengebiet zu überprüfen (mind. 3 Begehungen).

---

<sup>4</sup> Diese Arten fallen gleichwohl als europäische Vogelarten unter das Artenschutzregime des BNatSchG §§ 44

## 8 Zusammenfassung

Die Gemeinde Rommerkirchen beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplanes NB 16 „Zum Schützengrund“ und plant damit Wohnbebauung auf einer derzeit landwirtschaftlich genutzten Fläche am Siedlungsrand von Butzheim, Rommerskirchen.

Bei der Umsetzung des Bebauungsplanes gehen anlagebedingt durch die Flächeninanspruchnahme (Überbauung/Versiegelung) ca. 5000 m<sup>2</sup> Ackerfläche als potenzieller Lebensraum bestimmter wildlebender Arten verloren. Nutzungsbedingt sind keine Auswirkungen (v. a. Störungen) zu erwarten, die über das derzeit im betroffenen Bereich vorhandene Maß hinausgehen. Auch hinsichtlich baubedingter temporärer Störreize (Lärm, Licht, Bewegungsunruhe) ist davon auszugehen, dass im Siedlungsbereich lebende Tiere dies tolerieren oder ausweichen können. Durch die Baufeldräumung kann es grundsätzlich zu einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie zur Tötung und Verletzung von Tieren kommen.

Die artenschutzrechtliche Betrachtung erfordert eine Einschätzung zu Vorkommen und Betroffenheit planungsrelevanter Arten, welche auf der Grundlage der vom LANUV im FIS „Geschützte Arten in NRW“ zur Verfügung gestellten Artenlisten für die Quadranten 1 und 3 des MTB 4906 „Pulheim“ erfolgt.

Ein Vorkommen von 15 der 31 zu betrachtenden planungsrelevanten Arten im Plangebiet und seinem näheren Umfeld ist aufgrund ihrer artspezifischen Habitatansprüche und der vorhandenen Biotopstrukturen nicht zu erwarten oder auszuschließen.

Für 12 potenziell als (Nahrungs-)Gäste vorkommende Vogelarten kann das Plangebiet einen Teil ihres Lebensraumes darstellen, dem aufgrund Größe, Lage oder fehlenden Zusammenhangs mit einem Brutplatz bzw. Bruthabitat im Sinne einer Lebensstätte jedoch keine essenzielle Bedeutung beizumessen ist. Im Falle ihres Auftretens im Plangebiet und seinem nahen Umfeld sind Auswirkungen des Vorhabens daher so gering, dass Beeinträchtigungen, die Verstöße gegen die Zugriffsverbote darstellen würden, nicht zu erwarten sind.

Für weitere 3 potenziell vorkommende Feldvogelarten (Feldlerche, Kiebitz, Rebhuhn) und den Feldhamster kann bei einer „worst case Betrachtung“ nicht ausgeschlossen werden, dass vorhabenbedingt Beeinträchtigungen (Tötungs- und Verletzungsrisiko, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) möglich sind. Im Falle der genannten Vogelarten ist davon auszugehen, dass Verbotstatbestände bei Umsetzung der Bebauungsplanung nicht erfüllt werden, wenn die Baufeldräumung im Zeitraum Ende September bis Februar stattfindet und damit Tötung oder Verletzung von Individuen vermieden und Brutplätze außerhalb der Nutzungszeit zerstört werden. Das Vorkommen des Feldhamsters bei Rommerskirchen hat eine besondere regionale und überregionale Bedeutung für die Erhaltung der Art, wobei die lokale Bestandssituation aktuell als kritisch betrachtet wird. Das Plangebiet ist daher vor einem Eingriff auf ein Vorkommen des Feldhamsters zu untersuchen.

Erstellt: Düsseldorf, den 8. Dezember 2014



Dr. Martina Ruthardt

## 9 Literaturverzeichnis

- BOYE, P. & WEINHOLD, U. (2004): *Cricetus cricetus* (LINNAEUS, 1758) in: B. PETERSEN, G. ELLWANGER, G. BIEWALD, U. HAUKE, G. LUDWIG, P. PRETSCHER, E. SCHRÖDER & A. SSYMANK (Hrsg.). Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere, Seiten 379-384. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz: 69/2. Landwirtschaftsverlag GmbH, Münster-Hiltrup, Bonn-Bad Godesberg.
- GEIGER-ROSWORA, D. & R. HUTTERER (1998): Zur Verbreitung und zum Bestandsrückgang des Feldhamsters in Nordrhein-Westfalen. In: STUBBE, M. & A. STUBBE (Hrsg.) (1998): Ökologie und Schutz des Feldhamsters. - Halle/Saale: 209-226.
- GRÜNEBERG, C, SUDMANN, S.R., WEISS, J., JÖBKES, M., KÖNIG, H., LASKE, V., SCHMITZ, M & A. SKIBBE (2013): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens. –480 S., NWO & LANUV (Hrsg.), LWL-Museum, Münster.
- IVÖR (2009): Erfassung der Grauammer auf Offenlandflächen im mittleren und südlichen Rhein-Kreis Neuss. – unveröff. Gutachten, im Auftrag der Vogelschutzwarte des LANUV NRW, 12 S. + Anh., Düsseldorf.
- KAYSER, A. (2001): Aspekte der Raum- und Baunutzung beim Feldhamster. - In Jb. Nass. Ver. Naturkde. 122, Wiesbaden: 149-151.
- KAYSER, A. & M. STUBBE (2003): Untersuchungen zum Einfluss unterschiedlicher Bewirtschaftung auf den Feldhamster *Cricetus cricetus* (L.), einer Leit- und Charakterart der Magdeburger Börde. – Tiere im Konflikt 7: 1-148.
- KUPFERNAGEL, C. (2007): Populationsdynamik und Habitatnutzung des Feldhamsters (*Cricetus cricetus*) in Südost-Niedersachsen - Ökologie, Umsiedlung und Schutz. – Dissertation, Technische Universität Carolo-Wilhelmina, Braunschweig: 115 Seiten.
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW) (2014): Planungsrelevante Arten in NRW: Liste mit Ampelbewertung des Erhaltungszustandes. - Stand 30.06.2014, Online-Version: [www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/ampelbewertung\\_planungsrelevante\\_arten.pdf](http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/ampelbewertung_planungsrelevante_arten.pdf).
- LEOPOLD, P. (2004): Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der in Deutschland vorkommenden Tierarten nach Anhang IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL). – Werkvertrag im Auftrag von: BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, Bonn: 202 Seiten.
- MEINIG, H.; VIERHAUS, H., TRAPPMANN, C. & R. HUTTERER (2010): Rote Liste und Artenverzeichnis der gefährdeten Säugetiere - Mammalia - in Nordrhein-Westfalen. – 4. Fassung, Stand November 2010, Onlineversion: <http://www.lanuv.nrw.de/natur/arten/roteliste.htm>.
- MBV (MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN) (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. - Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010.

- MKULNV (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN) (Hrsg.) (2010): Vorschriften zum Schutz von Arten und Lebensräumen in Nordrhein-Westfalen. - Broschüre, 76 S., Düsseldorf.
- MUNLV (MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN) (Hrsg.) (2007.): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdung, Maßnahmen. - Broschüre, 275 S., Düsseldorf.
- MUNLV (MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN) (2010): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- und Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). - Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, - III 4 – 616.06.01.17 - in der Fassung der 1. Änderung vom 15.09.2010.
- RIETSCHEL, G. & WEINHOLD, U. (2005): Feldhamster *Cricetus cricetus* (Linnaeus, 1758). In: M.BRAUN & F. DIETERLEN (Hrsg.). Die Säugetiere Baden-Württembergs, Seiten 277-288. 2. Eugen Ulmer GmbH & Co., Stuttgart.
- TROST, M. (2008): Erfahrungen mit dem Management des Feldhamsters *Cricetus cricetus* (L.) in Sachsen-Anhalt. – In: BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.): Naturschutz und Biologische Vielfalt 69, S.131-146, Bonn – Bad Godesberg.
- WEIDLING, A. & M. STUBBE (1998 ): Eine Standardmethode zur Feinkartierung von Feldhamsterbauen. - In: STUBBE, M. & A. STUBBE (Hrsg.) (1998): Ökologie und Schutz des Feldhamsters. – S. 259-276, Halle/Saale.
- WEINHOLD, U. (1998): Zur Verbreitung und Ökologie des Feldhamsters (*Cricetus cricetus* L. 1758) in Baden-Württemberg, unter besonderer Berücksichtigung der räumlichen Organisation auf intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen im Raum Mannheim-Heidelberg. - Diss., Univ. Heidelberg.

#### **Internetquellen:**

- <http://www.lanuv.nrw.de/service/infosysteme.htm#natur>: Infosysteme und Datenbanken (Natur) des LANUV NRW
- <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start>: Fachinformationssystem zum Thema „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ des LANUV NRW
- <http://www.tim-online.nrw.de/tim-online/nutzung/index.html>: Topographisches Informationsmanagement Nordrhein-Westfalen

#### **Rechtsgrundlagen:**

- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29.07.2009 (BGBl. I Nr. 51, 2542).

FFH-Richtlinie: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. – Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft, Reihe L 206/7 vom 22.7.1992; geändert durch Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27.10.1997 (ABl. Nr. L 305/42); durch Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.9.2003 (ABl. Nr. L 284/1); durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20.11.2006 (ABl. Nr. L 363/368); durch Beitrittsakte Österreichs, Finnlands und Schwedens (ABl. Nr. C 241/21); durch Akte über die Bedingungen des Beitritts der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik und die Anpassungen der die Europäische Union begründenden Verträge (ABl. Nr. L 236/33).

Vogelschutz-Richtlinie: Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten. - Amtsblatt der Europäischen Union, Reihe L 20/7 vom 26.1.2010.